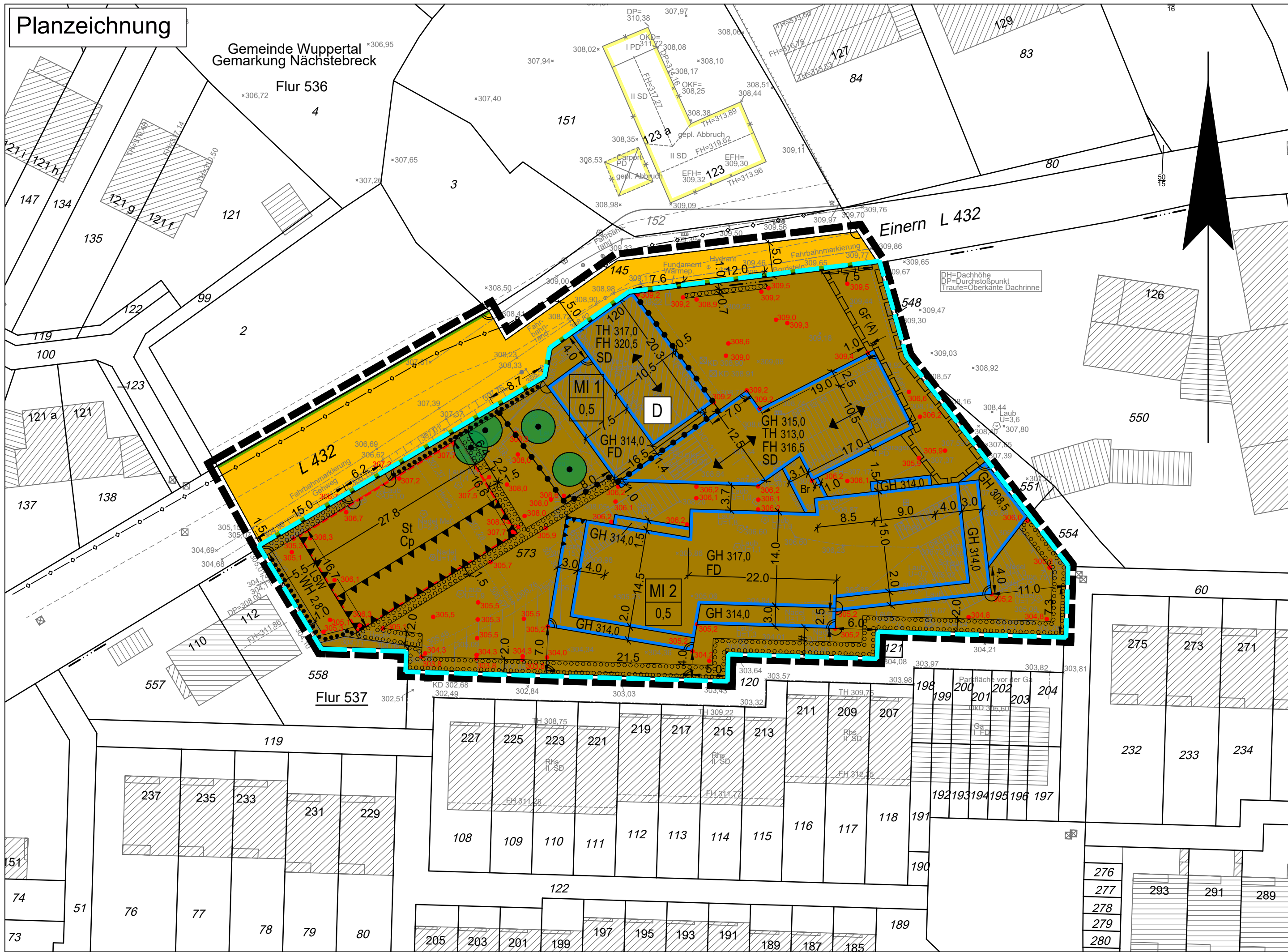
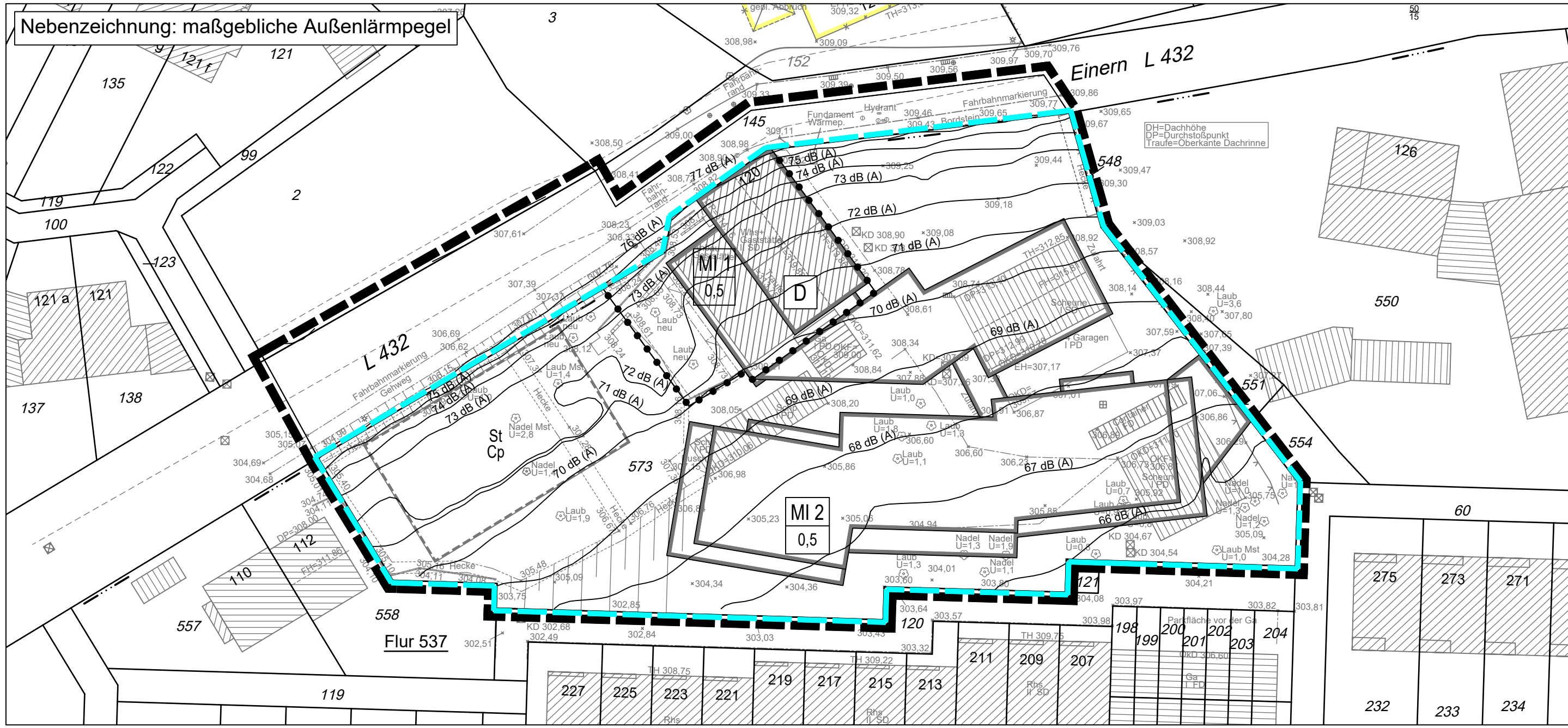




Stadt Wuppertal
Planzeichen
Art der baulichen Nutzung
Mi Mischgebiete
Maß der baulichen Nutzung
0,5 Grundflächenzahl
GH 315,0 Gebäudehöhe in m über Normalhöhennull (NHN), als Höchstmaß
TH 313,0 Traufhöhe in m über Normalhöhennull (NHN), als Höchstmaß
FD 316,5 Firsthöhe in m über Normalhöhennull (NHN), als Höchstmaß
WH 2,8 Wandhöhe in m über Geländehöhe, als Mindestmaß

Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Br Zweckbestimmung: Brücke
Verkehrsflächen
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
zu erhaltender Baum
Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze
Cp Carports
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Grenze des Vorhabengebietes
Höhenlage in m über Normalhöhennull (NHN), (siehe textliche Festsetzung A 3)
Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen hier: Lärmschutzwand
Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen hier: Ausschluss von Immissionsorten (siehe textliche Festsetzung A 6.4)
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Abschirmung von Stellplatzanlagen (siehe textliche Festsetzung A 6.1)
maßgebliche Außenlärmpegel

Gestaltung baulicher Anlagen
FD Flachdach (bis 10° Dachneigung)
SD Satteldach
↔ Firstrichtung
Nachrichtliche Übernahme
D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
→ Hauptversorgungsleitungen (Gas, unterirdisch)

Sonstige Darstellung
5,0 m Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle
11,0 m Die Linien verlaufen parallel zueinander
Zwei Linien verlaufen gradlinig zueinander
Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Mischgebiet MI 1 (§ 6 BauNVO)
- Innerhalb des Mischgebietes MI 1 sind nicht zulässig:
- Wohngebäude
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
- 1.2 Mischgebiet MI 2 (§ 6 BauNVO)
- Innerhalb des Mischgebietes MI 2 sind nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

2.1.1 Bezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) die Oberkante der Attika oder der Brüstung des obersten Geschosses maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Traufhöhe (TH) der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberfläche der Dachhaut maßgebend.

Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Firsthöhe (FH) der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NN).

6.2 Abschirmung von Stellplatzanlagen

Die in der Planzeichnung mit **▲▲▲▲** umgrenzte Fläche ist vollflächig zu überdecken und an der West-, Ost- und Südseite mit einer schalldurchlässigen Rück- bzw. Seitenwand zu versehen.

6.3 Schalldämmung von Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ (Januar 2018) sind gemäß den in Kapitel 7 dieser DIN aufgeführten Anforderungen auszubilden.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße ($R_{w,ges}$) der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der maßgeblichen Außenlärmpegel (L_A) und der Korrekturwerte der unterschiedlichen Raumarten (K_{Raum}) nach der Gleichung: $R_{w,ges} = L_A + K_{Raum}$

Dabei gilt:

$L_A =$	siehe Planzeichnung zum Bebauungsplan
$K_{Raum} =$	25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$K_{Raum} =$	30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches
$K_{Raum} =$	35 dB für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R_{w,ges} = 35$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$R_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches.

Wird im baurechtlichen Genehmigungsverfahren fachgutachterlich ein Nachweis geführt, dass aufgrund einer dauerhaft geringeren Geräuschbelastung (z. B. durch Fremd- oder Eigenabschirmung der geplanten Bebauung) niedrigere Außenlärmpegel (L_A) (ermittelt nach DIN 4109-2) dauerhaft sichergestellt sind, können diese zur Ermittlung der $R_{w,ges}$ herangezogen werden.

6.4 Fensterunabhängige Belüftung

Für schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109-1 mit Fenstern an Fassaden mit einem Gesamtbelüftungsgrad ≥ 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) ist eine fensterunabhängige Belüftung durch schalldämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen sicher zu stellen.

6.5 Ausschluss vom Immissionsort

An Fassaden die entlang der mit **▲▲▲▲** gekennzeichneten Baugrenzen errichtet werden oder deren zugewandte Seite zu offene Fenster zu schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109-1 unzulässig. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn durch technische Maßnahmen (z. B. Kastenfenster oder Vorhangfassaden) ein hinreichender Lärmschutz sichergestellt wird oder im Baugenehmigungsverfahren ein Nachweis über die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte, einschließlich der zulässigen Geräuschspitzen nach TA Lärm erbracht wird.

7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.1 Anpflanzung von Hecken

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Hecken mit der Pflanzqualität 2 x verpflanzt mit Ballen, Anpflanzhöhe 1,0 m bis 1,25 m der folgenden Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Pflanzensaufrufe sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

- Schlehe - Prunus spinosa
- Liguster - Ligustrum vulgare
- Robuche - Fagus sylvatica
- Hartriegel - Cornus sanguinea
- Kornelkirsche - Cornus mas
- gewöhnliche Berberitze - Berberis vulgaris
- Eingriffeliger Weidenbaum - Crataegus monogyna
- gewöhnlicher Schneeball - Viburnum opulus
- Traubenkirsche - Prunus padus
- Hundrose - Rosa canina

7.2 Erhalt von Hecken

Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Hecken dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pflanzensaufrufe sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode entsprechend der Qualitätsvorgaben für neu anzupflanzende Hecken (siehe textliche Festsetzung A 7.1) zu ersetzen.

7.3 Erhalt von Bäumen

Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pflanzensaufrufe sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumbestandorten darf bei Ersatzpflanzungen um bis zu 2,0 m abgewichen werden. Ersatzpflanzungen müssen nach den Vorgaben der Baumschutzverordnung Wuppertal vom 07.10.2019 vorgenommen werden.

7.4 Begrünung von Flachdächern

Bei Gebäuden mit Flachdach sind die Dachflächen des jeweils obersten Geschosses vollständig zu begrünen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen, für technische Anlagen oder für Dachöffnungen und Dachfenster genutzt werden. Solarmodule sind aufgeständert mit einem Abstand von mindestens 25 cm oberhalb der Dachbegrünung vorzuheben. In Summe sind mindestens 60 % der Dachflächen jedes Gebäudes zu begrünen. Die Dachbegrünung ist mit einer

standortgerechten Vegetation, mindestens extensiv durchzuführen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 12 cm betragen.

8. Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB)

In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind nur die Vorhaben zulässig, die den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplans entsprechen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag mit der Stadt Wuppertal verpflichtet hat.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

1. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als standortheimische Hecken zulässig. Begleitend zu diesen Heckenpflanzungen dürfen offene Zaune mit mindestens 90 cm bis maximal 1,2 m Höhe errichtet werden. Schuttschutz-Einfriedungen sind unzulässig.

2. Technische Aufbauten

Technische und energetische Anlagen und ihre Umhüllung dürfen eine Höhe von 2 m oberhalb der Dachfläche nicht überschreiten (siehe auch textliche Festsetzung A 2.1.2). Technische und energetische Anlagen und ihre Umhüllung sind auf Hauptgebäuden mit Flachdach so anzuordnen, dass diese einen Abstand einhalten, der mindestens dem Maß ihrer baulichen Höhe entspricht. Solarmodule sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

C. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Baudenkmal

Das im Plan eingetragene Baudenkmal unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW.

2. Bodendenkmal

Das Plangebiet liegt in Gänze innerhalb des Bodendenkmals „historischer Siedlungskern Einern“. Bodendenkmäler sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) gesetzlich geschützt. Bei Eingriffen in das Erdreich ist daher ein Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW einzuholen.

3. Ferngasleitung

Im nördlichen Seitenstreifen der Straße Einern verläuft eine Ferngasleitung der Uniper Global Commodities SE. Für diese ist beidseitig ein Schutzstreifen von jeweils 4 m Breite vorzuziehen, auf dem keine Einwirkungen, die den Leitungsbetrieb beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen.

D. Hinweise

1. Artenschutz

Baumfällarbeiten, Rodungen, Beseitigungen der Vegetation, Entfernen und Abtransport des Schnittguts sowie die Baufeldräumung sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28.29. Februar des Folgejahres beschränkt.

Ist ein Abbruch der Bestandsgebäude im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August unvermeidbar, ist vorher eine Sichtkontrolle auf Vogelnistplätze oder Fledermauswechsellöcher durchzuführen. Gegebenenfalls sind im Vorfeld mögliche bzw. alte Vogelnistplätze unbrauchbar zu machen bzw. ist bei begonnenen Bruten oder entdeckten Fledermausfortpflanzungsstätten abzuwarten, bis diese wieder verlassen sind.

Sollte während der Abbrucharbeiten ein relevantes Vorkommen von Fledermäusen angetroffen werden (z.B. Sommer- oder Winterquartier), so sind die weiteren Arbeiten einzustellen und entsprechende Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Absprache mit einem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal vorzunehmen.

2. Umgang mit Bodendenkmälern

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Bodendenkmals ist im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens eine archäologische Baubegleitung der Bodenarbeiten erforderlich (siehe C 2). Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichenhof, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, unverzüglich zu melden. Bei Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3. Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfanlagen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Mähdreschinger des 2. Weltkrieges (Luftgraben). Vor Beginn der Baubearbeiten ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeebenau von 1945 abzuschieben.

Erfolgt Spezialuntersuchen mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verarbeiten unter Belastung oder Bohrlochtechnik empfohlen. Der Leitaden auf der Internetseite (02202412_2_22_Leitaden-Kampfmittelverordnung.pdf (nvw.de)) ist zu beachten.

4. Technische Regelwerke

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen, Gutachten, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art – können diese beim Ressort Bauen und Wohnen der Stadt Wuppertal, Rathaus-Neubau, Johannes-Bau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-241, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

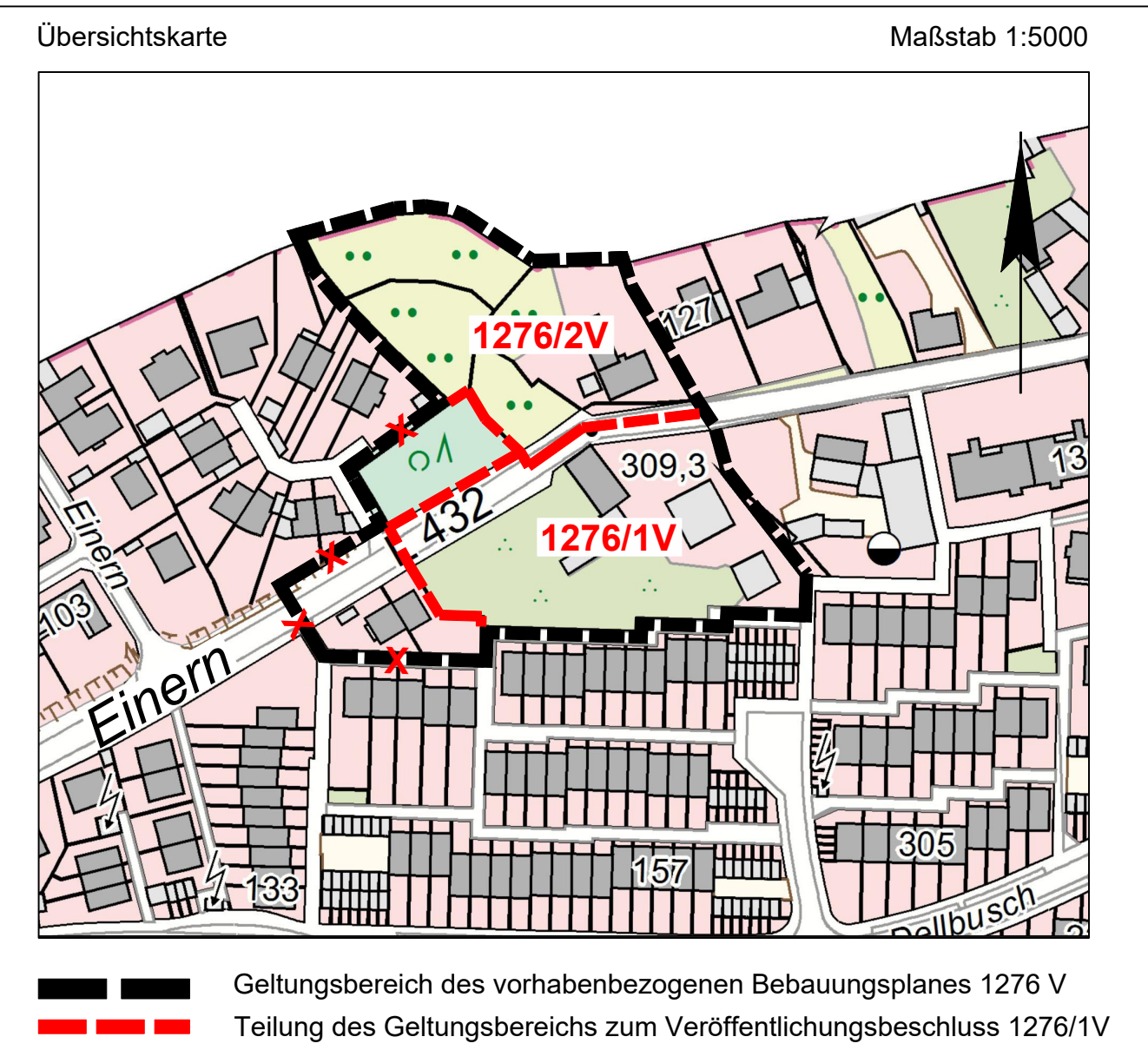
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

Planzeichnungsverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).



Stadt Wuppertal

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte

Lagepunkt: ETRS89 / UTM

Höhenfestpunkt: siehe Legende

Maßstab: 1 : 500

0m 10m 20m 30m

Lage im Stadtplan: 37584

Einern (Gut Einern Süd)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1276/1V

Teil: Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Planteil 1

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen